

Allgemeine Vermietbedingungen

I. Allgemeines

Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen, Männer und Personen des dritten Geschlechts in gleicher Weise.

Für von uns (Auto Günther GmbH, Hamerlingstraße 13-15, 4020 Linz; nachfolgend „Vermieter“ genannt) mit unseren Kunden (nachfolgend „Mieter“ genannt) abgeschlossene Verträge, sowie unsere im Rahmen dieser Verträge erbrachten Leistungen, gelten nur die nachfolgenden allgemeinen Vermietbedingungen, sofern nicht im Einzelfall individuelle Abweichungen vereinbart werden. Bedingungen des Mieters - auch soweit sie Gegenstand einer Auftragsbestätigung sind - sind nicht gültig, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Das Fahrzeug und seine Benutzung

1. Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrzeuges (Kfz/Nfz) an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet und er die Wagenpapiere und Schlüssel erhalten hat. Für den Fall, dass ein geringfügiger Mangel an dem Kfz/Nfz vor der Übergabe an den Mieter vorliegt, der die Verkehrssicherheit und Fahrbereitschaft nicht beeinträchtigt, wird dies im Mietvertrag explizit festgehalten, sofern der Mieter mit diesem geringfügigen Mangel einverstanden ist.

2. Der Mieter darf das Kfz/Nfz nur in verkehrsbüchlicher Weise unter Beachtung aller rechtlichen Vorschriften - insbesondere der Straßenverkehrsordnung (bei Lkw-Anmietung des Güterkraftverkehrsgesetzes) - und der Gegebenheiten des Kfz/Nfz (zulässige Belastung, usw.) benutzen. Bei Fahrten in das Ausland sind die nationalen Bestimmungen des entsprechenden Staates ebenfalls einzuhalten.

3. Das Kfz/Nfz darf nur vom Mieter, dem im Mietvertrag aufgeführten Fahrer und von Berufsfahrern des Mieters, die einen entsprechenden gültigen Führerschein besitzen, gefahren werden. Der Mieter haftet für das Verschulden aller Personen, denen er den Gebrauch des Kfz/Nfz überlässt, wie für eigenes Verschulden.

4. Das Kfz/Nfz darf weder zu rechtswidrigen Zwecken verwendet noch zweckentfremdet oder unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss benutzt werden und auch nicht, wenn der Lenker unter Einfluss von anderen Betäubungsmitteln oder Medikamenten steht, welche die Fahrtauglichkeit beeinträchtigen.

5. Das Kfz/Nfz darf nicht unter- bzw. weitervermietet werden.

6. Das Kennzeichen des Kfz/Nfz darf nicht abgenommen bzw. durch ein anderes ersetzt werden.

7. Sofern nicht der Vermieter zuvor schriftlich eingewilligt hat, darf das Kfz/Nfz nicht außerhalb des öffentlichen Straßenverkehrs benutzt werden, nicht an Geländefahrten, Fahrschulübungen, Motorsportveranstaltungen oder deren Vorbereitung teilnehmen und nicht zu Testzwecken, im gewerblichen Personen- oder Güterfernverkehr, zum Abschleppen anderer Fahrzeuge oder auf Rennstrecken verwendet werden.

8. Das Kfz/Nfz darf nur gemäß den Bedienungsvorschriften verwendet werden. Es darf nur der vorgeschriebene Kraftstoff getankt werden. Besondere Bestimmungen für das Abstellen von Lkws sind zu beachten.

9. Der Transport von gefährlichen, risikoreichen, giftigen, entflammaren, korrosiven, schädlichen oder illegalen Materialien (mit Ausnahme von Mineralölen oder ähnlichen Produkten, deren Besitz und Transport zulässig ist, und dem für den Betrieb des Fahrzeuges notwendigen Kraftstoff) mit dem Kfz/Nfz ist untersagt.

10. Das Kfz/Nfz oder seine Teile dürfen nicht verkauft, entzogen oder entsorgt werden, bzw. darf auch keiner anderen Person erlaubt werden, dies zu tun.

11. An dem Kfz/Nfz darf kein Sachenrecht (z.B. Pfandrecht) zugunsten anderer Personen eingeräumt werden.

12. Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich untersagt. Erlaubt ist nur die Mitnahme von Hunden und Katzen, welche in einer dafür geeigneten Transportbox mitgeführt werden dürfen, sofern die rechtlichen Bestimmungen für den Transport eingehalten werden (§ 101 KFG). Sollte das Kfz/Nfz durch mitgeführte Tiere stark verschmutzt werden, wird dem Mieter die dann notwendige Spezialreinigung in Höhe von € 140,00 inkl. USt. in Rechnung gestellt.

13. Das Rauchen im Kfz/Nfz ist nicht erlaubt. Sollte festgestellt werden, dass in dem Kfz/Nfz während der Mietdauer geraucht wurde, wird der Vermieter eine Spezialreinigung durchführen, welche dem Mieter mit € 140,00 inkl. USt. in Rechnung gestellt wird.

14. Vorbestellungen (Reservierungen) von Kfz/Nfz sind verbindlich. Der Vermieter braucht das Kfz/Nfz jedoch nicht länger als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereit zu halten.

15. Der Mietpreis schließt die Kosten für den Treibstoff und Ölverbrauch nicht ein.

16. Der Mieter zahlt folgende Beträge an den Vermieter:

- den Mietpreis für die gesamte Mietzeit zu den vereinbarten Sätzen;
- wenn vereinbart Gebühren für die Vollkaskoversicherung sowie die Eintragung weiterer Fahrer und zwar jeweils zu den vereinbarten Sätzen sowie gegebenenfalls Rückführungsgebühren;
- Kosten für Kraftstoff wenn sich bei der Rückgabe weniger Kraftstoff im Tank befindet als bei der Übergabe an den Mieter (€ 0,18 inkl. USt. pro von ihm gefahrenen Kilometer);
- alle auf die Positionen a) bis c) erhobenen Steuern sowie alle im Zusammenhang mit der Benützung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind auf Verschulden des Vermieters zurückzuführen;
- alle Kosten die dem Vermieter durch die Eintreibung von fälligen Forderungen gegen den Mieter entstehen;
- alle anderen Kosten die dem Vermieter durch eine Vertragsverletzung durch den Mieter entstehen.

17. Der Vermieter kann vor Übergabe des Kfz/Nfz eine Vorauszahlung bis zur Höhe einer Monatsmiete (mindestens jedoch € 100,-) verlangen.

III. Versicherung

Für das Kfz/Nfz bestehen folgende Versicherungen nach den Allgemeinen Kraftfahrzeugversicherungsbedingungen (AKB): Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt.

IV. Pflichten des Mieters / Kautions

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Kfz/Nfz pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln sowie es ständig auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überwachen (Öl- und Wasserstand, Reifendruck, Keilriemen, Bremsen, Türverschluss, usw.), es zu verschließen, das Lenkradschloss einrasten zu lassen und das Kfz/Nfz an einem sicheren Ort abzustellen. Die Schlüssel des Kfz/Nfz sind jederzeit für Unbefugte unzugänglich zu verwahren und eine vorhandene Alarmanlage ist zu benutzen. Bei längerer Benutzung hat der Mieter nach Rücksprache mit dem Vermieter die fälligen Wartungsarbeiten in einer autorisierten Vertragswerkstatt durchführen zu lassen; die Kosten erstattet der Vermieter.

2. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke ist das Kfz/Nfz zu sichern und zu bewachen.

3. Der Mieter hat spätestens bis zur Übergabe des Kfz/Nfz durch den Vermieter an den Mieter eine Kautions von mindestens € 450,00 zu hinterlegen, welche in bar, via Bankomat-, Debit- oder Kreditkarte hinterlegt werden kann. Andere Zahlungsarten bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Die Kautions wird dem Mieter nach Vertragsbeendigung zurückerstattet, sofern kein Schadensfall eintritt (Berücksichtigung von Kasko-Selbstbehalten oder sonstigen Schäden). Zusätzlich kann die Kautions für den dem Vermieter geschuldeten Betrag herangezogen werden, wenn er nicht mit einem anderen Zahlungsmittel vom Mieter beglichen wird, sofern die Höhe der Kautions dafür ausreicht. Diese Beträge sind:

- Mietentgelt für das gebuchte Fahrzeug und etwaige Verlängerungen der Mietdauer, welches nach diesen Bestimmungen vom Mieter zu bezahlen ist;
- Treibstoffkosten gemäß Artikel II Punkt 16 lit. c;
- Strafen, Bußgelder, Gebühren, Abgaben, Bearbeitungsentgelte, Stornierungsentgelte und Reinigungskosten, die nach diesen Bestimmungen vom Mieter zu bezahlen sind und
- alle anderen Kosten die dem Vermieter durch eine Vertragsverletzung durch den Mieter entstehen.

V. Reparatur

1. Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter dafür die Kosten, wenn die Ursache hierfür weder auf unsachgemäßer Behandlung des Kfz/Nfz durch den Mieter noch auf dessen Verschulden oder dem seiner Erfüllungsgehilfen (Fahrer und andere) beruht. Hat der Vermieter die Kosten zu tragen, so hat der Mieter ihn vor Beginn der Reparatur - wenn mit Kosten von mehr als € 25,00 (ohne Umsatzsteuer) zu rechnen ist - zu unterrichten und seine Weisungen einzuholen. Unterlässt der Mieter dies, hat der Vermieter nur die Kosten für die ihm nachgewiesenen unbedingt notwendigen Reparaturen zu erstatten. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen. Sofern es dem Mieter zumutbar ist, haben etwaige Reparaturen ohnedies in der Werkstätte des Vermieters zu erfolgen.

2. Versagt der Kilometerzähler, hat der Mieter ihn unverzüglich in einer geeigneten Werkstatt, wenn zumutbar in der Werkstatt des Vermieters, instand setzen zu lassen, wobei die Eichung erhalten bleiben muss. Von einer solchen Instandsetzung ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Andernfalls ist der Vermieter berechtigt, der Abrechnung eine Fahrtstrecke von 600 km pro Miettag zugrunde zu legen.

VI. Unfall, Diebstahl, Brand

1. Jeder Haftpflicht- oder Kaskoschaden ist dem Vermieter unverzüglich zu melden. In jedem Fall ist sofort die Polizei zu verständigen und mit der Aufnahme eines Protokolls zu beauftragen.

2. Gegnerische Ansprüche dürfen weder gegenüber Unfallbeteiligten noch gegenüber Ermittlungsbeamten anerkannt werden. Überlässt der Mieter das Fahrzeug einem Dritten, so hat er diesen entsprechend zu verpflichten.

3. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstellen. Der Bericht über Unfall, Diebstahl oder Brand muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Angaben über ihre Besitzer (Halter) enthalten.

4. Bei einem Unfall darf sich der Mieter vor Abschluss der polizeilichen Unfallaufnahme nicht vom Unfallort entfernen (Unfallflucht).

5. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges, von Fahrzeugteilen oder -zubehör bzw. Einbruch in das Fahrzeug oder einer Beschädigung durch Unbekannte (z.B. während des Parkens) hat der Mieter sofort Anzeige bei der Polizei zu erstatten und anschließend unverzüglich unter Vorlage der polizeilichen Bescheinigung den Vermieter zu informieren.

VII. Haftung

1. Die Haftung des Vermieters wird für Fälle normaler Fahrlässigkeit dem Grunde und der Höhe nach auf denjenigen Schaden begrenzt, der durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der AKB abdeckbar ist, es sei denn, es handelt sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt die gesetzliche Haftung bestehen.

2. Der Mieter hat das Kfz/Nfz in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet für die Beschädigung des Kfz/Nfz und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat in einem solchen Fall auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen, insbesondere für Sachverständige, Rechtsverfolgung, Abschleppen und Mietausfall sowie den Betrag der Wertminderung des Kfz/Nfz. Mietausfallkosten sind die Beiträge in Höhe einer Tagesmiete für jeden Tag an dem das Kfz/Nfz dem Vermieter nicht zur Verfügung steht. Die Tagesmiete richtet sich nach dem aktuellen Tarif für Kurzzeitvermietung (Tagespreis inkl. 500 km). Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

3. Die Vollkaskoversicherung beschränkt die Haftung des Mieters auch wegen der hierdurch abgedeckten Gefahren (Unfallschäden am Mietfahrzeug) auf seine Selbstbeteiligung. Für Schäden, die auf Bedienungsfehler des Mieters zurückzuführen sind, haftet der Mieter in jedem Fall uneingeschränkt. Weiter haftet der Mieter in jedem Fall unbeschränkt bei zumindest grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, bei Fahrerflucht, alkohol-, drogen-, medikamenten-, betäubungsmittelbedingter Fahruntüchtigkeit und allen anderen Fällen, in denen eine Berufung auf eine begrenzte Haftung unzulässig ist, ferner bei schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten oder Obliegenheiten, es sei denn, die AKB sehen trotz der Pflichtverletzung Versicherungsschutz vor.

4. Soweit der Kaskoversicherer die Schäden und Schadennebenkosten nicht ersetzt, haftet der Mieter dem Vermieter im Falle seines Verschuldens für die Schäden und Schadensnebenkosten (Artikel VII. 2.). Verschuldensunabhängig ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, den bei Abschluss einer Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalt (Artikel III.) zu tragen.

5. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

6. Der Mieter stellt den Vermieter von jeder Haftung für Schäden an oder Verluste von Gegenständen frei, die vom Mieter oder jemand anderem vor, während oder nach der Fahrzeugmiete in dem Fahrzeug befördert, aufbewahrt oder zurückgelassen worden sind.

VIII. Rückgabe des Kfz/Nfz

1. Der Mieter hat das Kfz/Nfz mit den vollständigen Fahrzeugpapieren und sämtlichen ihm ausgehändigten Schlüsseln spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort während der Geschäftszeit des Vermieters zurückzugeben. Die Rückgabe außerhalb der Geschäftszeit erfolgt auf Risiko des Mieters.

2. Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

3. Wird das Kfz/Nfz vor dem vereinbarten Mietende an den Vermieter zurückgegeben, hat der Mieter keinen Anspruch auf Mietreduktion.

4. Wird das Kfz/Nfz nicht rechtzeitig mit vollständigen Wagenpapieren und sämtlichen Schlüsseln zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag der verspäteten Rückgabe des Kfz/Nfz den aktuellen Tagessatz für Kurzzeitvermietung zu zahlen (Tagespreis inkl. 500 km). War ein Sondertarif vereinbart, so gilt als vereinbart, dass die Miete für die gesamte Mietzeit zum jeweils gültigen Standardtarif abgerechnet wird. Die aktuellen Tagessätze der einzelnen Fahrzeuge sind unter <https://www.auto-guenther.at/mobilitaet/loesungen-fuer-alle/mieten/kurzzeitvermietung> abrufbar.

Sollte dem Vermieter ein darüber hinaus gehender Schaden entstehen, so hat der Mieter diesen zu ersetzen. Der Mieter haftet jedenfalls für sämtliche eingetretenen Schäden, die bis zur Rückgabe des Fahrzeuges an dem Fahrzeug entstehen.

5. Kann durch die verspätete Rückgabe des Kfz/Nfz dieses nicht rechtzeitig an den nächsten Mieter (Folgiemietler) übergeben werden, hat der Mieter dem Vermieter jedenfalls diesen Mietausfall zu ersetzen. Macht der Folgiemietler gegenüber dem Vermieter in dem Fall Schadensersatzansprüche geltend, erklärt sich der Mieter damit einverstanden, diesen Schaden dem Vermieter zu ersetzen.

6. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Entdeckung von Mängeln, für die der Mieter haftbar ist, gegenüber dem Mieter Mängel des Kfz/Nfz zu beanstanden.

7. Verliert der Mieter Schlüssel des Kfz/Nfz, Fahrzeugpapiere und/oder im Kfz/Nfz befindliche Gegenstände (wie Hutablage, Pannendreieck, etc.), hat der Mieter dem Vermieter die Kosten für die Wiederbeschaffung, eventuell die Arbeitszeit für den erneuten Einbau und die Kosten zu ersetzen, die dem Vermieter entstehen, wenn er deswegen das Kfz/Nfz nicht rechtzeitig an den Folgiemietler übergeben kann (z.B. Mietentgang).

8. Wird das Kfz/Nfz vom Mieter nicht zu dem vereinbarten Ende der Mietdauer zurückgebracht, ohne mit dem Vermieter eine Verlängerung der Mietdauer zu vereinbaren oder ohne dem Vermieter mitzuteilen, dass das Fahrzeug verloren oder von einem Dritten gestohlen wurde, und kann keine Verbindung mit dem Mieter hergestellt werden, wird das Kfz/Nfz innerhalb von 24 Stunden nach dem vereinbarten Mietende als gestohlen bzw. unterschlagen betrachtet. In diesem Fall werden die entsprechenden Schritte eingeleitet, um das Kfz/Nfz zu finden und es zurückzuholen. Dazu zählt u.a. die Erstattung einer Anzeige bei der Polizei, dass das Fahrzeug vermisst wird oder womöglich gestohlen oder unterschlagen wurde.

IX. Kosten und Rücktritt vom Vertrag

1. Der Mieter verpflichtet sich, die im Vertrag vereinbarten Kosten zu begleichen.

2. Das Mietentgelt ist spätestens bei Übergabe des Kfz/Nfz an den Mieter fällig, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich im Mietvertrag vereinbart.

3. Gemäß § 18 Abs. 1 Z 11 FAGG steht auch dem Verbraucher für Anmietverträge kein allgemeines Rücktrittsrecht zu.

4. Eine Refundierung des im Voraus bezahlten Mietentgelts im Falle der Nicht-Abholung erfolgt daher nicht, es sei denn, der Mieter lehnt die Übernahme des ihm vom Vermieter vor Ort angebotenen Kfz/Nfz zu Recht ab (z.B. weil ihm ein nicht zumutbares Kfz/Nfz einer anderen als der gebuchten Fahrzeugklasse angeboten wird).

5. Wenn der Mieter den Vertrag bis zu 14 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn storniert, verzichtet der Vermieter auf das vereinbarte Mietentgelt. Erfolgt vom Mieter eine Stornierung in dem Zeitraum von 13 Tagen 23 Stunden 59 Minuten bis 7 Tage 1 Minute vor dem vereinbarten Mietbeginn, hat der Mieter nur 50% des vereinbarten Mietentgelts zu bezahlen. Bei einer späteren Stornierung hat der Mieter das gesamte vereinbarte Mietentgelt zu bezahlen.

X. Kündigung

1. Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, dann ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz/Nfz nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

2. Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Vermieter kein gleich- oder höherwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

XI. Verschiedenes

1. Der Mieter ist zu einer Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Forderungen unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Schadensersatz wegen eines Mangels der Mietsache und für Rückforderungsansprüche wegen zu viel gezahlter Miete.

2. Das Kfz/Nfz kann mit einem System zur Fahrzeugortung und Tracking-Systemen ausgestattet sein, für den Fall, dass es gestohlen oder nicht an den Vermieter zurückgebracht wird oder um ein Kfz/Nfz im Falle eines Unfalls oder einer Panne orten zu können.

3. Der Sitz des Vermieters ist der Erfüllungsort.

XII. Nebenabreden

Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

XIII. Gerichtsstand, geltendes Recht

1. Der Sitz des Vermieters in Linz ist der Gerichtsstand, sofern der Mieter Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt hat oder beides zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt das Recht der Republik Österreich.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

XV. Alternative Streitbeilegung

Verbraucher haben die Möglichkeit, die alternativen Streitbeilegungsstellen für Schlichtung für Verbrauchergeschäfte (<http://www.verbraucherschlichtung.or.at>) einzuschalten. Verbraucher haben die Möglichkeit, Beschwerden an die Online Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>. Allfällige Beschwerden können auch an office@auto-guenther.at gerichtet werden. Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir nicht verpflichtet sind, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XVI. Datenschutz

1. Die vom Mieter bereit gestellten personenbezogenen Daten, wie Vor- und Nachnamen inkl. Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonkontaktdaten, Führerscheinkopie, Bankverbindungs- und Kreditkartendaten sowie die damit in Verbindung stehenden Fahrzeugdaten, werden zum Zweck der Vertragsabwicklung und -erfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verarbeitet.

2. Soweit dies zur Erreichung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist, werden diese personenbezogenen Daten auch an Empfänger, wie etwa Hersteller und Importeure, Gutachter, Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Telekommunikationsanbieter, IT-Dienstleister, Finanzämter, Verwaltungsbehörden, Gerichte, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Versicherungen übermittelt.

3. Die personenbezogenen Daten des Mieters werden so lange aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der oben genannten Zwecke notwendig und nach anwendbarem Recht zulässig ist. Bezüglich näherer Informationen zum Datenschutz wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen: <https://www.auto-guenther.at/datenschutz>

4. Dem Mieter stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Diese Rechte können vom Mieter beim Vermieter Auto Günther GmbH, z.H. Datenschutzabteilung, Hamerlingstraße 13-15, 4020 Linz, dsgvo@auto-guenther.at geltend gemacht werden.

5. Sollte der Mieter der Meinung sein, die Verarbeitung seiner Daten verstoße gegen das Datenschutzrecht oder seine datenschutzrechtlichen Ansprüche wurden sonst in einer Weise verletzt, ist eine Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde möglich. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.